

Verfügung

In dem Kapitalanleger-Musterverfahren

A. ./I. P.u. a.

ordne ich für die Dauer der Sitzungen im Schwurgerichtssaal (Saal 127) des Landgerichts Hannover gemäß § 176 GVG an:

I. Allgemeines

1. Der Zugang zur Hauptverhandlung erfolgt für Zuhörer über den gesonderten Zugang hinter der Sicherheitsschleuse am Haupteingang im Erdgeschoss, für alle übrigen Personen einschließlich der Medienvertreter durch den bewachten Hauptsaalzugang vom Flur im 1. Stock. Die Zugänge werden eine Stunde vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus

dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.

3. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Anordnungen nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Medienvertreter können Laptops, Smartphones u.s.w. im Presseraum oder im Flur vor Saal 127 ablegen. Der Flur ist nur für den Zugang zum Sitzungssaal geöffnet. Es sind dort Wachtmeister präsent. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

II. Verfahrensbeteiligte

1. Am Flurzugang ist ein Wachtmeister postiert, dem auf Verlangen Personal- oder Dienstaussweis vorzulegen sind. Eine weitere Kontrolle der Richter findet nicht statt.
2. Die Protokollführer, die Rechtsanwälte und die ggf. von den Rechtsanwälten mitgebrachten Beteiligten des Musterverfahrens sowie die Pressesprecherin des Oberlandesgerichts gelangen über den seitlichen Hauptsaalzugang vom Flur in den Sitzungssaal. Sie haben ihren Personal-, Dienst- oder Amtsausweis vorzulegen, soweit sie den kontrollierenden Beamten nicht von Person her bekannt sind. Eine weitere Kontrolle dieser Personen findet nicht statt.

3. Die Richter, Protokollführer, Rechtsanwälte und die Pressesprecherin sind von dem Mitnahmeverbot nach Nr. 1. 2.) ausgenommen. Dieser Personenkreis darf die dort genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zum Versenden von Daten und/oder zur Erstellung Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen verwandt werden.
4. Etwaige Zeugen und Sachverständige benutzen ebenfalls den seitlichen Saalzugang im ersten Stock. Die Zeugen und Sachverständigen haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Eine weitere Kontrolle dieser Personen findet nicht statt, sofern nicht eine abweichende Anordnung erfolgt.

III. Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen

1. Akkreditierung:

Für Medien- bzw. Pressevertreter stehen die Plätze in den vorderen drei Reihen des Zuhörerbereichs im Sitzungssaal zur Verfügung. Für sie sind insgesamt 45 Plätze vorhanden. Jedes Medien- bzw. Presseunternehmen erhält nur einen Platz.

Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsanträge für jedes der nachfolgend genannten Kontingente gesondert vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 7. August 2017 um 13.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

Das Akkreditierungsverfahren endet am 9. August 2017 um 13:00 Uhr. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich.

Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Im Formular ist auch anzugeben, für welches der ausgeschriebenen Kontingente eine Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan kann sich nur für eines der Kontingente bewerben.

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden wie folgt auf nachfolgende Kontingente verteilt:

- a) Deutsche Print- und Online-Medien - 17 Plätze
 - davon
 - aa) Tageszeitungen
 - (I) regional
 - Sitz in Hannover - 2 Plätze
 - Sitz in Niedersachsen - 4 Plätze
 - (II) Sitz in Deutschland außer Nieders. - 7 Plätze
 - bb) Wochen- und Monatszeitschriften - 4 Plätze
- b) Deutsches Fernsehen - 6 Plätze
 - davon
 - aa) öffentlich-rechtlich - 3 Plätze
 - bb) privatrechtlich - 3 Plätze

- c) Deutscher Rundfunk - 4 Plätze
davon
 - aa) öffentlich-rechtlich - 2 Plätze
 - bb) privatrechtlich - 2 Plätze
- d) Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen - 4 Plätze
- e) Freie Journalisten - 2 Plätze
- f) Auslandsmedien - 8 Plätze
- g) Verfügungskontingent - mind. 4 Plätze
Dafür können sich Journalisten nicht akkreditierter Medien- bzw. Presseunternehmen und einzelne nicht akkreditierte Journalisten am jeweiligen Sitzungstag persönlich unter Vorlage ihres Presseausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises in eine Liste bei der Eingangskontrolle eintragen. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Eintrags vergeben.

Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft worden sind, werden die freien Plätze dem Verfügungskontingent zugeschlagen.

Spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung versendet das Oberlandesgericht eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung. Erfolgreich akkreditierte Medien- bzw. Pressevertreter erhalten an den Sitzungstagen am Haupteingang, nachdem sie sich mit amtlichem Lichtbildausweis und Benachrichtigung von der Akkreditierung ausgewiesen haben, jeweils einen gerichtlichen Kontrollausweis, der am Ende des jeweiligen Sitzungstages wieder abzugeben ist.

Akkreditierte Journalisten können ihren Platz an einen Journalisten eines anderen Mediums abgeben, wenn dies bis 24 Stunden vor dem jeweiligen

Sitzungsbeginn der Pressestelle des Oberlandesgerichts per E-Mail unter der Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.

2. Die vergebenen Sitzplätze sind am jeweiligen Verhandlungstag spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn einzunehmen. Ist ein Platz zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen, wird er dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Die Plätze sind nicht personengebunden, sondern stehen dem Medien- bzw. Presseunternehmen zu.
3. Nr. 1. 2.) dieser Verfügung gilt auch für die Medien- bzw. Pressevertreter.
4. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) sowie vier Fotografen (zwei Agenturfotografen und zwei freie Fotografen) zugelassen. Die Bewerbung um die Zulassung erfolgt mit den Akkreditierungsanträgen nach III.1.. Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams bzw. vier Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich schriftlich, auf entsprechende Aufforderung hin gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auch die Vergabe der Poolführerschaft bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang des Akkreditierungsantrags mit der Maßgabe, dass entsprechend der Kontingente je ein privat-rechtlicher und ein öffentlich-rechtlicher Sender bzw. je eine Fotoagentur und ein freier Fotograf die Poolführerschaft übernehmen. Der früheste Akkreditierungsantrag, mit dem die Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt wird, geht allen anderen Anträgen desselben Kontingents (öffentl.-rech. bzw. privat-rechtl. Fernsehen und Fotoagentur bzw. freie Fotografen) vor.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal wird die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter auf drei Mitarbeiter je Fernsehteams und auf jeweils einen Mitarbeiter je Fotografenteam begrenzt.

Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung bis zum Einzug des Senats und meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmen gestattet. Danach haben die Fernsehteams und Fotografen den Saal zu verlassen, soweit sie nicht über eine Platzkarte als Vertreter eines akkreditierten Medien- oder Presseunternehmens oder als freier Journalist verfügen. Soweit sie im Sitzungssaal bleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal. Im Sitzungssaal sind auch während der Verhandlungspausen Film,- Fotoaufnahmen oder Tonaufnahmen sowie die Durchführung von Interviews nicht gestattet.

Die Bestimmung der konkret mitwirkenden Personen bleibt den Fernsehsendern bzw. den Agenturen und Fotografen selbst überlassen. Die Anzahl der mitwirkenden Personen ist spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher des Oberlandesgerichts mitzuteilen.

Die unter 1.) und 3.) aufgeführten Pressevertreter erhalten Zugang zum Sitzungssaal durch den seitlichen Eingang im ersten Stock. Sie haben sich mit der vor Ort ausgegebenen Akkreditierungskarte sowie auf Verlangen auch mit der der Benachrichtigung von der Akkreditierung und unter Vorlage eines ein Lichtbild aufweisenden amtlichen Ausweises zu legitimieren. Sie sind entweder bereits am Haupteingang des Gerichts oder am Zugang zum Sitzungssaal auf Waffen und gefährliche Werkzeuge zu kontrollieren. Die Einbringung von Hilfsmitteln journalistischer Art (Diktiergeräte, Tonbandgeräte und zu Film- und Fotoaufnahmen geeignete Geräte wie etwa Fotohandys u. a.) ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Dies gilt nicht für die Aufnahmegeräte der zugelassenen Filmteams oder Fotografen.

Sämtliche Medien- bzw. Pressevertreter haben den Anordnungen der Wachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.

Ein Gerichtszeichner kann auf Antrag und mit meiner Genehmigung zum Saal zugelassen werden. Er unterliegt denselben Auflagen wie die Medien- bzw. Pressevertreter mit Ausnahme der für seine Berufsausübung erforderlichen Unterlagen und Gegenstände. Sollten mehrere Anträge von Gerichtszeichnern eingehen, entscheidet auch hier die Reihenfolge des Eingangs unter der Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedesachsen.de innerhalb unter III. 1. angegebenen Frist.

IV. Zuhörer

1. Zuhörer sind alle Personen, die nicht unter Ziffern II. und III. aufgeführt sind.
2. Der Einlass für Zuhörer erfolgt ausschließlich über den Treppenaufgang hinter der Sicherheitsschleuse am Haupteingang des Gerichts. Aus Platzgründen können jeweils nicht mehr als 49 Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn.
3. Für die Kontrolle der Zuhörer gilt Folgendes:
 - a) Die Zuhörer haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

b) Sie haben sich einer körperlichen Durchsuchung auf Waffen (auch gefährliche Chemikalien, Messer u. a.), gefährliche Werkzeuge (auch Feuerzeuge und Streichhölzer), zu Film- und Tonaufnahmen geeignete Gegenstände, insbesondere Mobiltelefonen, Smartphones und Tablet-Computer, sowie Wurfgegenstände (z. B. Flaschen, Dosen) zu unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände. Die Untersuchung wird durch Abtasten bzw. Absonden der Kleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen vorgenommen. Unter Umständen kann die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts verlangt werden.

c) Die Zuhörer dürfen keine Taschen oder Rucksäcke bei sich tragen.

d) Die Zuhörer erhalten Kontrollkarten, die den Beamten vor Betreten des Saales vorzuweisen sind. Bei Verlassen des Saales vor Ende der jeweiligen Sitzung ist die Kontrollkarte dem am Ausgang postierten Wachtmeister abzugeben. Die Karte und der Sitzplatz im Saal werden dem nächsten präsenten Interessenten zur Verfügung gestellt.

4. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

V. Geltungsdauer

Diese Verfügung gilt bis zu ihrer Abänderung durch eine neue Verfügung.

Celle, den 10.07.2017

Oberlandesgericht

Der Vorsitzende des Kartellsenats